

Vereinsatzung



des

Schützenvereins

Nordholz Helzendorf e.V.

beschlossen am:
12. JANUAR 2008



§1

Der Verein führt den Namen

„Schützenverein Nordholz Helzendorf e. V.“

im folgenden „Verein“ genannt. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Warpe, Landkreis Nienburg/Weser und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck des Vereins ist:

- (1) Erhaltung und Pflege der Tradition alten Schützenbrauchtums als wertvolles Volksgut.
- (2) Pflege des Schießsports.

§3

Der Verein hat weder parteipolitische noch konfessionelle Ziele oder Tendenzen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßiges Übungsschießen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr



SCHÜTZENVEREIN
Nordholz - Helzendorf e.V. von 1901



§5

Mitglieder des Vereins können alle werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und unbescholten sind. Kinder die das 8. Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung der Eltern auch Mitglied des Vereins werden. Schützenkönig kann jedes Mitglied werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Königsscheibe muss mindestens 1 Jahr in der Gemeinde Warpe bleiben.

§6

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei zu führen.

§7

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht durch den Vorstand und muss von der Generalversammlung bestätigt werden.

Eine Entscheidung trifft die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

§8

Austrittserklärungen sind gegenüber dem Vorstände bis zum Jahresende abzugeben.

Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr muss jedoch entrichtet werden. Der Ausscheidende hat keinen Anteil am Vereinsvermögen.



§9

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) auf unbestimmte Zeit.

Auf Antrag von 1/4 der erschienenen Mitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand neu zu wählen.

Wiederwahl ist zulässig.

§10

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.

§11

Anschaffungen vom Vereinsvermögen, die den Betrag von 500,00 € (fünfhundert) übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung

§12

Die Generalversammlung wählt zur Ordnung einen Hauptmann und einen Stellvertreter, die auch dem Vorstand angehören können.

Die Generalversammlung kann weitere Ämter schaffen und besetzen.

§13

Mitglieder, die sich im Vereinsleben nicht ordnungsgemäß verhalten, die sich grober Verstöße gegen die Satzung schuldig machen oder trotz Mahnungen ihren Beitrag nicht entrichten, können von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.



§14

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung herbeigeführt werden. Es bedarf hierzu der Stimmen von 2/3 aller anwesenden Mitglieder; dieses Vorhaben ist allen Mitgliedern schriftlich vorher bekannt zu machen.

Alle übrigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen nur der einfachen Mehrheit.

§15

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gemeinde Warpe“. Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16

Jährlich einmal im ersten Vierteljahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung (Generalversammlung) einzuberufen.

Ihr obliegt:

- 1) Die Wahl des Vorstandes und der Personen nach §12.
- 2) Erlass und Änderung der Satzung.
- 3) Wahl der Rechnungsprüfer.
- 4) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastungserteilung.
- 5) Festsetzung des Beitrages.
- 6) Entscheidung über Ablehnung gem. §7.
- 7) Festlegung von Veranstaltungen.
- 8) Ausschluss von Mitgliedern.
- 9) Auflösung des Vereins.



§17

Der Vorstand kann jederzeit, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine solche auf Antrag von 1/3 der Mitglieder einzuberufen.

§18

Die Einberufung erfolgt schriftlich und soll den Mitgliedern 1 Woche vor der Versammlung zugehen.

§19

Über alle Mitgliederversammlungen führt der Schriftführer ein Protokoll, in welches alle Anträge und Beschlüsse aufzunehmen und durch Unterschrift des Schriftführers und des 1. Vorsitzenden zu beurkunden sind. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls sind nach seiner Verlesung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erheben.

§20

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Generalversammlung am 12.01.2008 des Schützenverein Nordholz-Helzendorf geändert und beschlossen.

Nordholz, den 12.01.2008

Für den SV Nordholz-Helzendorf

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer/in

Kassenwart/in